



# GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2026

## Top      **Beratungsgegenstand / Bemerkungen**

### 4.      **Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026**

---

---

#### Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Gemäß § 74 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung samt Anlagen erfolgte vom 02.02.2026 bis einschließlich 10.02.2026. Einwendungen gegen den Entwurf konnten bis zum 19.02.2026 eingelegt werden. Einwendungen gingen nicht ein.

Mit Schreiben vom 26.03.2026 teilte das Rechts- und Kommunalamt der Gemeinde Hochkirch mit, dass in der Haushaltssatzung ein Formfehler vorliegt.

Die Haushaltssatzung wird nachrichtlich um § 5 Hebesätze ergänzt, mit dem Verweis auf die bestehende Hebesatzung unter Benennung der dort festgesetzten Hebesätze.

---

## Beschlussvorlage

---

zur Beratung / Entscheidung für den **14.04.2026**

*Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die geänderte Form der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 entsprechend § 74 SächsGemO in der derzeitigen Fassung.*

Datum: 01.04.2026

Einreicher: Kämmerei

Abstimmung: .... Ja-Stimmen    .... Gegenstimmen    .... Enthaltungen    .... Befangenheit

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hochkirch für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

o Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	5.018.900 EUR
o Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	5.257.600 EUR
o Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-238.700 EUR
o Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR
o Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
o Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	5.000 EUR
o Gesamtergebnis	-233.700 EUR
o Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
o Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
o Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	245.800 EUR
o Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
o Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	12.100 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.754.300 EUR
o Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.750.600 EUR
o Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.700 EUR
o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.552.700 EUR
o Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	1.853.000 EUR
o Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-300.300 EUR
o Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-296.600 EUR
o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-296.600 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 300.000 EUR

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen

- o für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
- o für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- o Gewerbesteuer 390 v.H.

Hochkirch, den xx.xx.2026

Thomas Meltke  
Bürgermeister

- Siegel -